

Weisung

über die Kompetenzenregelung im Bereich der Koordination und Projektierung von Infrastrukturanlagen, die im Zusammenhang mit der Realisierung von Neuüberbauungen stehen oder Gebiete der Bauzone betreffen, die durch den Erlass der Überbauungsordnungen gesichert sind.

vom 10. Mai 1995

(in Kraft ab 10. Mai 1995)

5.1.3 W



Inhaltsverzeichnis

WEISUNG ÜBER DIE KOMPETENZENREGELUNG IM BEREICH DER KOORDINATION UND PROJEKTIERUNG VON INFRASTRUKTURANLAGEN, DIE IM ZUSAMMENHANG MIT DER REALISIERUNG VON NEUÜBERBAUUNGEN STEHEN ODER GEBIETE DER BAUZONE BETREFFEN, DIE DURCH DEN ERLASS DER ÜBERBAUUNGS-ORDNUNGEN GESICHERT SIND.	2
1. WIRKUNG UND ABGRENZUNG DER NEUEN REGELUNG	2
2. ZUSTÄNDIGKEITEN	2
2.1 ZIELSETZUNG	2
2.2 GRUNDSATZ FÜR DIE KOORDINATION	3
2.3 AUFGABEN UND KOMPETENZEN	4
a) Fachbereich Planung/Umwelt/Energie	4
b) Industrielle Betriebe	4
c) Stadtbauamt (Fachbereich Tiefbau)	5
3. IN-KRAFT-TRETEN	5
WEISUNGSÄNDERUNGEN	6



Gestützt auf Artikel 52 Absatz 1 Ziffer 1¹ der Gemeindeordnung erlässt der Gemeinderat folgende verwaltungsinterne

WEISUNG ÜBER DIE KOMPETENZENREGELUNG IM BEREICH DER KOORDINATION UND PROJEKTIERUNG VON INFRASTRUKTURANLAGEN, DIE IM ZUSAMMENHANG MIT DER REALISIERUNG VON NEUÜBERBAUUNGEN STEHEN ODER GEBIETE DER BAUZONE BETREFFEN, DIE DURCH DEN ER-LASS DER ÜBERBAUUNGS-ORDNUNGEN GESI-CHERT SIND.

1. WIRKUNG UND ABGRENZUNG DER NEUEN REGELUNG

Die hier vorliegende Kompetenzregelung bezieht sich ausschliesslich auf folgende Fälle:

- a) Ein Bauvorhaben betrifft eine Parzelle, für deren Erschliessung im Infrastrukturbereich nicht nur noch ausschliesslich die Hausanschlüsse zu erstellen sind
- b) Wenn es sich bei der materiellen Prüfung im Rahmen des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens zeigt, dass ein Erschliessungselement fehlt, oder ungenügende technische Voraussetzungen vorhanden sind.
- c) Wenn ein Bauvorhaben sich in einem noch unüberbauten Bereich der Bauzone befindet, oder es sich in einem durch eine Überbauungsordnung nach Baugesetz 1985 geregelten Perimeter befindet.

2. ZUSTÄNDIGKEITEN

2.1 ZIELSETZUNG

Die vorliegende Weisung soll gewährleisten, dass:

- vor der Erteilung jeder Baubewilligung zukünftig alle erforderlichen Erschliessungselemente rechtlich und tatsächlich sichergestellt sind;
- allfällig notwendige Erschliessungsobjekte rechtzeitig in die Wege geleitet werden und die dafür notwendigen Projektierungskredite zur Verfügung stehen;
- die erarbeiteten Bauprojekte den zuständigen politischen Organen rechtzeitig vorgelegt und die notwendigen Kredite bei den finanzkompetenten Organen eingeholt werden;

¹ Neu: Artikel 65 Absatz 1 Ziffer 3 Gemeindeordnung vom 1. Dezember 1996, in Kraft ab 1. Januar 1997



- die zukünftigen Erschliessungsaufwendungen nach Massgabe der finanziellen Möglichkeiten der Stadt² gewährleistet sind;
- die nötigen vertraglichen Vereinbarungen mit allen bauwilligen und betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern³ rechtzeitig abgeschlossen sind;
- eine optimale Koordination bei der Trasseeführung gewährleistet ist und die Schnittstellen zwischen der Basiserschliessung und Detailerschliessung genau definiert sind.

2.2 GRUNDSATZ FÜR DIE KOORDINATION

Als gemeindeinterne Koordinationsstelle mit Weisungs- und Auftragsrecht gegenüber den beteiligten Ämtern² für alle Fragen, die im Zusammenhang mit einer genügenden Erschliessung stehen, wird der Fachbereich Planung/Umwelt/Energie⁴ eingesetzt. Die technische Fachkompetenz für die technischen Belange der Infrastrukturträgerinnen und -träger³ (Industrielle Betriebe für Wasser, Gas, elektrische Energie und BKA; Stadtbauamt² für Kanalisation, Strassenbau) verbleiben bei den entsprechenden Ämtern.²

Treten im Bereich der technischen Infrastruktur Unklarheiten und offene Fragen auf, ist der Fachbereich Planung/Umwelt/Energie² umgehend zu benachrichtigen. Der Fachbereich Planung/Umwelt/Energie leitet, soweit erforderlich, umgehend die nötigen Abklärungen in die Wege. Vorbehalten bleibt, das noch vom Gemeinderat zu beschliessende Erschliessungsprogramm.

Soweit erforderlich, kann der Fachbereich Recht der Stadt² für die Bearbeitung der Vorlagen und insbesondere zur Beratung, beigezogen werden.

² Änderung der Bezeichnung gemäss Revision des Reglementes über die Organisation der Stadtverwaltung vom 20. November 2000

³ Geschlechtsneutrale Formulierung gemäss Revision des Reglementes über die Organisation der Stadtverwaltung vom 20. November 2000

⁴ Änderung der Bezeichnung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 3. März 2003



2.3 AUFGABEN UND KOMPETENZEN

- a) Fachbereich Planung/Umwelt/Energie⁴
- Koordination der Ausführungsplanung im Bereich aller Infrastrukturträger
 - Einleiten der Projektierung für fehlende oder ungenügende Infrastrukturelemente
 - Koordination der Kreditbegehren zu Händen der finanzkompetenten Organe
 - Koordination der Kreditvorlagen und der botschaftsmässigen Bearbeitung des Sachgeschäftes
 - Vorbereitung der vertraglichen Vereinbarungen mit allen beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern

Im Rahmen der obgenannten Aufgaben hat der Fachbereich Planung/Umwelt/Energie gegenüber den beteiligten Ämtern² ein Weisungs- und Auftragsrecht.

- b) Industrielle Betriebe
- Technische Verantwortlichkeit über:
 - Wasserversorgung
 - Gasversorgung
 - Versorgung mit elektrischer Energie
 - BKA
 - Erstellen von generellen Planungskonzepten für alle in den Kompetenzbereichen liegenden Elementen
 - Erarbeiten von Ausführungsprojekten und Kostenvoranschlägen für alle Erschliessungsträgerinnen und -träger. Vorbehalten bleibt die Erfassung der Aufwendungen für die Grabarbeiten, diese fällt in den Kompetenzbereich des Fachbereichs Planung/Umwelt/Energie⁴ (Koordination mit dem Stadtbauamt).²
 - Botschaftsmässige Bearbeitung der einzelnen Vorlagen, soweit das Geschäft in den Kompetenzbereich fällt.
 - Ausarbeiten von Mitberichten über den Erschliessungsstand und die Erschliessungsanforderungen zu Händen des Fachbereichs Planung/Umwelt/Energie.⁴
 - Finanzierungspläne und Gebührenregelungen für die einzelnen in den Kompetenzbereich fallenden Elemente.



- c) Stadtbauamt² (Fachbereich Tiefbau)⁴
- Technische Verantwortung über
 - Strassenbau (Verkehrskonzept)
 - Kanalisation (GKP)
 - Strasse: Ausführungsprojekte und Kostenvoranschläge für Anlagen der Basiserschliessung, unter Berücksichtigung der Weisung vom 24. Juli 1989.
 - Kanalisation: Ausführungsprojekte und Kostenvoranschläge für Basisanlagen gemäss GKP, wobei Grabarbeiten in den Kompetenzbereich des Fachbereichs Planung/Umwelt/Energie⁴ fallen. Vorbehalten bleibt die Erfüllung der Aufwendungen für die Grabarbeiten, diese fallen in den Kompetenzbereich des Fachbereichs Planung/Umwelt/Energie (Koordination mit IBL).
 - Botschaftsmässige Bearbeitung der einzelnen Vorlagen, soweit im Kompetenzbereich liegend.
 - Ausarbeiten von Mitberichten über den Erschliessungsstand und die Erschliessungsanforderungen zu Händen des Fachbereichs Planung/Umwelt/Energie.
 - Finanzierungsplanung und Gebührenregelung für die Kanalisation.
 - Vollzug des Grundeigentümerbeitragsplanes für Strassenbauten.

3. IN-KRAFT-TRETEN

Die vorliegende Weisung wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 10. Mai 1995 genehmigt und tritt für alle neuen und die laufenden Erschliessungsgeschäfte sofort in Kraft.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES:

Der Gemeindepräsident:
sig. Hans-Jürg Käser

Der Gemeindeschreiber:
sig. Daniel Steiner



WEISUNGSÄNDERUNGEN

GO-Hinweis auf Art. 52 Abs. 1 Ziff. 1	Geändert mit Gemeindeordnung vom 1. Dezember 1996, in Kraft ab 1. Januar 1997
Bezeichnung Stadt an Stelle Gemeinde	Geändert mit Revision des Reglements über die Organisation der Stadtverwaltung vom 20. November 2000
Geschlechtsneutrale Formulierung	Geändert mit Revision des Reglements über die Organisation der Stadtverwaltung vom 20. November 2000
Bezeichnung Ämter an Stelle Abteilungen	Geändert mit Revision des Reglements über die Organisation der Stadtverwaltung vom 20. November 2000
Bezeichnung Fachbereich Planung/Umwelt/Energie an Stelle Dienststelle Planung	Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 3. März 2003
Bezeichnung Stadtbauamt an Stelle Bauverwaltung	Geändert mit Revision des Reglements über die Organisation der Stadtverwaltung vom 20. November 2000
Bezeichnung Fachbereich Tiefbau an Stelle Dienstchef Tiefbau	Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 3. März 2003